

STANDARD KONTROLLPROGRAMM

FÜR BIOLOGISCH WIRTSCHAFTENDE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Standardkontrollprogramm für die Kontrolle aufgrund der Bestimmungen der

- **Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 05. Juni 2007** über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der gültigen Fassung (i.d.g.F.) (kurz VO (EG) Nr. 834/2007) und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 899/2008 vom 5. September 2008 i.d.g.F.
- **Österreichisches Lebensmittelbuch Kapitel A 8** i.d.g.F. (kurz ÖLMB A 8)

Standardkontrollprogramm für biologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe

A. Maßnahmen, die den zu kontrollierenden landwirtschaftlichen Betrieben für die Einhaltung der VO (EG) Nr. 834/2007 i.d.g.F. sowie VO (EG) Nr. 889/2008 i.d.g.F. und des ÖLMB A 8 i.d.g.F. zur Auflage gemacht werden

1. Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) 834/2007 i.d.g.F. sowie VO (EG) 889/2008 i.d.g.F. und des ÖLMB A 8 insbesondere:

- * Erzeugungsvorschriften des Titels III der VO (EG) 834/2007 i.d.g.F. sowie die Vorgaben der Anhänge der Verordnung VO (EG) 889/2008 i.d.g.F.
- * Vorschriften des ÖLMB A 8 Teil I
- * Vorschriften für die Kennzeichnung (VO (EG) 834/2007 Titel IV)

2. Jährliche Vorlage eines detaillierten Anbauplanes (oder MFA Flächen)

3. Führen eines detaillierten Feldstücksverzeichnisses mit Aufzeichnungen über

- * den Anbau (Zeit und Menge)
- * allfällige Pflegemaßnahmen
- * allfällige Ausbringung von organischen Düngern, mineralischen Ergänzungsdüngern
- * allfällige aufgetretene Pflanzenschutzprobleme und Pflanzenschutzmaßnahmen
- * Ernte (Zeit und Menge)
- * allfällige Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

4. Führen von Aufzeichnungen über:

- * **Einkauf** sämtlicher Betriebsstoffe für die landwirtschaftliche Produktion sowie der Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe bei Verarbeitung im Betrieb: Datum, Art, Menge, Herkunft, Verwendung im Betrieb.
- * **Verkauf** aller Agrarerzeugnisse (inkl. Kommissionsverkauf): Datum, Art, Menge, Abnehmer (Name und Adresse); bei Verkauf unmittelbar an den Endverbraucher müssen Abnehmer nicht einzeln aufgeführt sein, es reicht eine tägliche Aufzeichnung der verkauften Mengen.
- * bei **Verarbeitung**: verarbeitete Mengen von Zutaten, Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffe sowie die daraus erzeugte Menge des Produktes; Zusammensetzung des erzeugten Produktes
- * **Tierbestand**: Zukäufe, Verkäufe, Geburten, Abgänge
- * **Stallbuch**: Einsatz von Arzneimitteln im Tierbestand, Wartefristen
- * **Beanstandungen und Reklamationen** sowie deren Behebung, soweit diese die von der SGS-Biokontrollstelle zertifizierten Produkte betreffen
- * Einsatz von **Düngemittel, Bodenverbessern und Pflanzenschutzmittel** (gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang I u. II), bei Mitgliedschaft von Verbänden ist eine Bedarfsanerkennung einzuholen. Aufzuzeichnen sind Einsatz (Datum, Feldstück, Menge) und Begründung

Die Aufzeichnungen müssen laufend erfolgen und sind mit sämtlichen Rechnungen und Belegen für die Einsichtnahme durch die SGS-Biokontrollstelle bereitzuhalten. Für die Aufzeichnungen können die von der SGS-Biokontrollstelle zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsunterlagen oder jede andere Form der Aufzeichnung (z. B. Aufzeichnungsheft der Landwirtschaftskammer) verwendet werden, sofern sie die geforderten Informationen enthalten.

Bei Zukäufen aus biologischer Landwirtschaft ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Kontrolle der zugekauften Produkte beizubringen. Für lose zugekaufte Ware muss ein ordnungsgemäßes Warenbegleitpapier (Angabe der Kontrollstelle und Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Verbindung mit der Sachbezeichnung des Produktes) sowie ein gültiges Zertifikat vorhanden sein.

5. **Bekanntgabe von Lohnverarbeitern**, die im Auftrag des Betriebes landwirtschaftliche Erzeugnisse des Betriebes be- und / oder verarbeiten. Eine Lohnverarbeitervereinbarung mit dem konv. Betrieb ist erforderlich. Werden Lohn Tätigkeiten zu einem biologischen Betrieb ausgelagert, muss das gültige Zertifikat des Biobetriebes aufliegen. Der Biobetrieb muss für diese Tätigkeit zertifiziert sein.
6. **räumlich getrennte Lagerung von Betriebsmitteln** aus biologischer und konventioneller Herkunft (z. B. Futtermittel)
7. bei **der Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Betriebseinheiten, Händlern, Lohnverarbeitern etc.**: eindeutige Kennzeichnung und Sicherstellung der Identifizierbarkeit der Erzeugnisse
8. **Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial (z. B. Kartoffelpflanzgut), Jungpflanzen:** grundsätzlich Einsatz von Herkünften aus biologischer Landwirtschaft. Herkünfte aus konventioneller Landwirtschaft können nur bei Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial eingesetzt werden, wenn der Betrieb für die betreffende Kulturart nachweislich kein Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial aus biologischer Landwirtschaft erhalten konnte; dieses darf jedoch nicht mit Mitteln behandelt sein, die nicht in Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008 enthalten sind (z. B. gebeiztes Saatgut). Jungpflanzen müssen aus biologischer Landwirtschaft stammen. Für konv. Saatgut muss vor dem Anbau ein Ansuchen an die Kontrollstelle gestellt werden.
9. **Zukauf von Futtermitteln:** grundsätzlich Einsatz von Futtermitteln aus biologischer Landwirtschaft; sind Futterzukäufe unbedingt notwendig und können diese nicht aus biologischer Landwirtschaft beschafft werden, so gelten die Einschränkungen gemäß VO (EWG) Nr. 834/2007 i.d.g.F.
10. **Zukauf von Tieren:** grundsätzlich aus biologischer Landwirtschaft; sind Zukäufe notwendig und können diese nicht aus biologisch wirtschaftenden Betrieben beschafft werden, so gelten die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 Artikel 9.
11. **Einsichtsgewährung in vorhandene Prüfberichte** vergangener Jahre im Falle eines Wechsels der Kontrollstelle
12. bei **Almwirtschaft Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften** der VO (EG) Nr. 889/2008 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 insbesondere bei Auftrieb auf betriebsfremde Almflächen (Gemeinschaftsalm)

B. Ersterhebung bei Aufnahme eines Kontrollverfahrens durch die SGS-Biokontrollstelle

Die Ersterhebung dient zur Feststellung, welche Maßnahmen zur Einhaltung der VO (EG) Nr. 834/2007 i.d.g.F. sowie der VO (EG) 889/2008 i.d.g.F. und des ÖLMB A 8 i.d.g.F. vorzunehmen sind. Im Anschluss an die Ersterhebung wird ein Inspektionsbericht erstellt. Der Betrieb unterzeichnet den Inspektionsbericht und verpflichtet sich, die darin festgelegten Maßnahmen durchzuführen.

1. Erhebung der Stammdaten des Betriebes

- Name und Anschrift, Telefonnummer, Betriebsnummer (LFBIS)
- Bundesland, Bezirk
- Zufahrtsbeschreibung
- Betriebszweige: Pflanzenbau, Tierhaltung, Almwirtschaft, Aufbereitung, Direktvermarktung, Lohnverarbeitung, Auslagerung von Produktionsschritten
- ggf. Mitgliedschaft in einem Bioverband
- bei Wechsel der Kontrollstelle: Umstellungsbeginn, Datum der Anerkennung, Einsicht in die Prüfberichte vergangener Kontrollen zur Feststellung des Betriebsstatus

2. Betriebsbeschreibung im Rahmen der Ersterhebung vor Ort

- Lage und Größe der vom Betrieb bewirtschafteten Nutzfläche nach Feldstücken, einschließlich Weideflächen, Sammelgebiete für Wildpflanzen, Almflächen
- Datum, an dem auf den Schlägen / in den Sammelgebieten letztmals Mittel angewandt wurden, die nicht den Vorschriften des Anhang I und II der VO (EG) 889/2008 entsprechen.
- Lage, Kapazität und Ausstattung der Stallgebäude, falls erforderlich Bewertung des Tiergerechtheitsindex (z.B. Anbindehaltung, ...)
- Angabe der Lagerplätze für Betriebsstoffe wie Futtermittel, Wirtschaftsdünger, Saatgut etc.
- Angabe der Orte, an denen Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge (Aufbereitung) durchgeführt werden
- Art der Wirtschaftsdünger aufbereitung
- Angaben zur Maschinenausstattung (für Saat, Kultur- und Pflegemaßnahmen und Ernte)

C. Jährliche Betriebskontrollen

Die jährliche Kontrolle erfolgt durch eine mindestens einmal im Jahr durchgeführte vollständige Betriebsbesichtigung (Jahreskontrolle).

Darüber hinaus können weitere Inspektionsbesichtigungen in der gesamten Betriebseinheit oder Teilen von ihr durchgeführt werden, sofern dies aufgrund der Betriebsstruktur oder der erzeugten Produkte für die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) 834/2007 i.d.g.F. sowie der VO (EG) 889/2008 i.d.g.F. und des ÖLMB A 8 i.d.g.F. erforderlich ist.

Die SGS-Biokontrollstelle ist weiters verpflichtet, die Verwendung der Zertifikate und Kontrollzeichen zu überwachen, wofür stichprobenweise unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden.

Der Umfang und die Häufigkeit der Kontrollen orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Marktleistung des Betriebes
- Produktpalette des Betriebes
- Art der Vermarktung
- Sensibilität der Produkte
- bisherige Abweichungen und Sanktionen
- Vorliegen eines Verdachtes auf Verstoß gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 i.d.g.F. sowie der VO (EG) Nr. 889/2008 i.d.g.F. und des ÖLMB A 8 i.d.g.F.

1. Aktualisierung der Stammdaten

2. Besichtigung des Betriebes

- landwirtschaftlich genutzte Flächen: Ackerflächen, Wiesen, Weiden, Auslaufflächen, gegebenenfalls Almflächen
- alle Betriebsstätten, auch konv. geführte Betriebseinheiten (konv. Teilbetriebe)
- Stallgebäude und Tierbestand
- Baulichkeiten für die Lagerung von Betriebsstoffen, für Verarbeitung, Verpackung
- Lagerbestände
- Maschinen und Geräte (insbes. für Kultur- und Pflegemaßnahmen)
- Einsicht in die geforderten Aufzeichnungen des Betriebes
- ggf. Probenahme gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Titel IV Kapitel 1 Artikel 65 auf der Basis des Bio-Kontrollvertrages nach den Arbeitsanweisungen der Biokontrollstelle

3. Prüfen der Schlagaufzeichnungen

- Kulturen (Haupt- und Zwischenfrüchte) des laufenden Wirtschaftsjahres
- Aussaat ; Zeit und Menge
- allfällige Düngerausbringung und Bodenverbesserer: Art und Menge organischer Dünger und eventueller mineralischer Ergänzungsdünger
- Erntemengen, Zeit und Menge
- allfällige Kulturmaßnahmen, Pflanzenschutzmaßnahmen
- allfällige Bodenuntersuchungsergebnisse

4 Prüfen der Aufzeichnungen zum Tierbestand

- Tierbestand
- Bewertung der Tierhaltung, ggf. TGI-Bewertung bei baulichen Veränderungen oder bei Inanspruchnahme von Ausnahmen gem. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe D der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 39 und Artikel 95 der VO (EG) Nr. 889/2008.
- Stallbuch: Einsatz von Arzneimitteln, Wartefristen

5 Erhebungen zur Vermarktung, Verarbeitung

- Liste der Lieferanten von Rohstoffen, Zusatzstoffen, Hilfsstoffen, etc.
- Liste der Abnehmer
- Verkaufsmengen je Produkt
- Angaben zur Kennzeichnung von Erzeugnissen
- Identifizierbarkeit von Warenpartien

Im Anschluss an die Kontrollen wird jeweils ein Inspektionsbericht erstellt. Werden Abweichungen gegenüber den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 i.d.g.F. sowie der VO (EG) Nr. 889/2008 i.d.g.F. oder dem ÖLMB A 8 i.d.g.F. festgestellt, so wird ein Sanktionsprotokoll erstellt. Der Betrieb unterzeichnet den Inspektionsbericht und erklärt sein Einverständnis mit den Sanktionen sowie seine Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 i.d.g.F. sowie der VO (EG) Nr. 889/2008 i.d.g.F. und des ÖLMB A 8 i.d.g.F.